

Verkehrszeichen (Fortsetzung)

	Zeichen 224: Haltestelle Fahrzeugführer dürfen bis zu 15 m vor und hinter dem Zeichen nicht parken. (Verwarnungshöhe: 10 € bis 30 €)
	Zeichen 283: Haltverbot Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn nicht halten. (Verwarnungshöhe: 10 € bis 35 €)
	Zeichen 286: Eingeschränktes Haltverbot Fahrzeugführer dürfen nicht länger als 3 Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden. (Verwarnungshöhe: 10 € bis 35 €)
	Zeichen 293: Fußgängerüberweg Fahrzeugführern ist das Halten auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor verboten. (Verwarnungshöhe: 15 € bis 35 €)
	Zeichen 315: Parken auf Gehwegen Fahrzeugführer dürfen auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t nicht parken. Sie dürfen auch nicht entgegen der angeordneten Aufstellungsart des Zeichens oder entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen parken. (Verwarnungshöhe: 20 € bis 35 €)
	Zeichen 325.1: Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. (Verwarnungshöhe: 10 € bis 30 €) <i>(Information: Dies betrifft auch den Bereich rund um den Marktplatz)</i>
	Zeichen 314: Parken i.V.m Zusatzzeichen 1044-10 Nur Schwerebehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde Das Parken ist in so gekennzeichneten Flächen nur für diese Personengruppen mit entsprechendem Parkausweis zulässig. (Verwarnungshöhe: 35 €)

Quelle: <http://www.polizei.bayern.de/muenchen/verkehr/recht/index.html/3712>

Markt Frammersbach Kommunale Verkehrsüberwachung



Die kommunale Verkehrsüberwachung im Markt Frammersbach wird in Kürze seine Tätigkeit aufnehmen. Dies wollen wir zum Anlass nehmen um unsere Bürger auf die gesetzlichen Regelungen hinzuweisen.

Halten und Parken (Auszug)



Halten und Parken sind Vorgänge im Straßenverkehr, mit denen jeder Kraftfahrer tagtäglich konfrontiert wird. Doch wer weiß noch so genau, wo er überall halten oder parken darf oder wo er dies absolut nicht tun sollte?

Was versteht die Straßenverkehrs-Ordnung unter Halten? Was ist Parken?

Halten und Parken sind Vorgänge, die dem ruhenden Verkehr zuzuordnen sind.

Halten ist jede gewollte Fahrtunterbrechung auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung, z.B. durch einen Polizeibeamten, eine Verkehrsregel oder ein Verkehrszeichen, veranlasst ist.

Kein Halten im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist also das Anhalten müssen z. B. infolge einer Verkehrsstockung oder eines Staus, vor einer Rotlicht zeigenden Ampel. Ein Halten liegt nur dann vor, wenn die Fahrt freiwillig unterbrochen wird, wenn der Fahrzeugführer sein Fahrzeug bewusst und gewollt zum Stehen bringt, um es für einen kürzeren oder längeren Zeitraum aus dem fließenden Verkehr zu nehmen.

Wer durch die Verkehrslage oder infolge einer Anordnung (Lichtzeichenanlage, rotes Blinklicht vor einem Bahnübergang, Zeichen oder Anweisung durch die Polizei) stehen bleiben muss, hält nicht, sondern wartet.

Parken liegt dann vor, wenn der Fahrer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält.

Wer nur aussteigt, verlässt sein Fahrzeug noch nicht. Ein Kraftfahrzeugführer verlässt sein Fahrzeug noch nicht, wenn er es so im Auge behält, dass er nötigenfalls sofort wegfahren kann. Erst dann, wenn der Fahrer sich so entfernt, dass er sein Fahrzeug und den Verkehr nicht mehr im Auge behalten und bei Bedarf unverzüglich eingreifen kann, spricht man von einem Verlassen. Verbleibt eine andere Person im Fahrzeug, die im Bedarfsfall sofort eingreifen kann, liegt noch kein Verlassen vor.

Aber Achtung: in jedem Fall ist die 3-Minuten-Grenze als absolute Obergrenze zu beachten! Wer sich länger als 3 Minuten außerhalb seines Fahrzeugs aufhält oder im Fahrzeug sitzend länger stehen bleibt, der parkt.

Auch beim Parken kennt man die im Abschnitt über das Halten schon angesprochenen Begriffe des Wartens und Liegenbleibens. In beiden Fällen liegt ebenfalls kein Parken vor.

Wann ist das Halten, wann das Parken verboten?

Die zentrale Bestimmung ist der § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung. Aber auch andere Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung enthalten Regelungen, insbesondere die durch Verkehrszeichen in den Anlagen 2 und 3 getroffenen Ge- und Verbote.

Das Halten ist unzulässig

- an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
- im Bereich von scharfen Kurven,
- vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten,
- soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist.

Das Parken ist unzulässig

- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
- wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
- vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber (Rechtsprechung: mehrmaliges Rangieren zumutbar),
- über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 laufende Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
- vor Bordsteinabsenkungen,
- soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist.

Parkverbot für schwere Fahrzeuge über 7,5 Tonnen und Anhänger über 2 Tonnen innerorts und anderen geschützten Gebieten

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
- in Sondergebieten, die der Erholung dienen.

Das regelmäßige Parken ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

Parkverbot für Kraftfahrzeuganhänger

Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

Grundsätze

Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muss auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben.

In Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden.

Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Sonstige Halt- und Parkverbote

- Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.

Mehrzweckstreifen

Mehrzweckstreifen sind gepflasterte Seitenstreifen ohne Bordstein. Sie sind meistens durch eine Pflasterrinne getrennt (z.B.: Mühlberg, Rösstraße). Auf Mehrzweckstreifen ist das Parken erlaubt. Auch hier ist vorausgesetzt, dass keine sonstige gesetzliche Regelung ein Halten oder Parken verbietet.

Verkehrszeichen (Auszug)



Zeichen 205: Vorfahrt gewähren.

Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. (Verwarnungshöhe: 10 € bis 35 €)



Zeichen 206: Halt. Vorfahrt gewähren.

Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. (Verwarnungshöhe: 10 € bis 35 €)